

Satzung des Schulfördervereins der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Peterstraße e. V. in Wuppertal

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung wird stattdessen das generische Maskulinum verwendet, wobei gleichermaßen alle drei Geschlechter gemeint sind. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei und begründet durch Zitierungen von Rechtsnormen.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulförderverein der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Peterstraße e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein will die besonderen Belange der Schule und Schüler sowie Bestrebungen des neuzeitlichen Schulwesens fördern und verwirklichen. Er erfüllt diesen Zweck durch die Beschaffung und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele nach §2 unterstützt.
- (2) Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Er entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Eine fristlose Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses ist nicht möglich. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied sich vereinswidrig verhält, gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Verzug ist, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Dem Auszuschließenden muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden („ordnungsgemäße Sachverhaltsklärung“).
- (6) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über Ablehnung des Aufnahmeantrags bzw. Vereinsausschluss.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§5 Beiträge, Spenden, Vereinsvermögen

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Mit der Zahlung verpflichten sie sich zur Förderung des Vereinszwecks. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Von Eheleuten, die beide Mitglied sind, wird der Beitrag nur einmal im Jahr erhoben, sie haben dann gemeinsam nur ein Stimmrecht. Ebenfalls nur ein Stimmrecht haben außerdem Familienmitgliedschaften, die den einfachen Jahresbeitrag entrichten. Ansonsten begründet der Standard-Mitgliedsbeitrag nach §10 Absatz (6) Buchstabe g) maximal ein Stimmrecht pro Mitglied. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.

(2) Weitere Mittel erwirbt der Verein durch Spenden.

(3) Alle Einnahmen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen und dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung der Mitglieder.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen, der den Vorstand unterstützt.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem Vertreter des Vorsitzenden und dem Kassierer.

(2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Ergibt sich aus der Wahl keine Änderung, verlängert sich das Mandat um ein Jahr, ohne dass es dafür einer notariellen Beurkundung bedarf.

(5) Der Vorstand kann mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.

(6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. ihrer Abwahl so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig, sie führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

(8) Im Innenverhältnis vertritt nur der Vorsitzende den Verein. Im Falle seiner Verhinderung ist an erster Stelle der stellvertretende Vorsitzende und, falls auch dieser verhindert ist, der Kassierer zur Vertretung berufen.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen neben der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, auf schriftlichem Weg oder (fern-)mündlich, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder (fern-)mündlich erklären.

(2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vertreter des Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Vertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist nur gemeinsam beschlussfähig, d.h. wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitglieder des Vorstandes können sich hierbei nicht vertreten lassen.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Es ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt.

Verfügt ein Mitglied nicht über eine E-Mail-Adresse, kann auf den Postweg ausgewichen werden. In diesem Fall gilt die normale Postlaufzeit, bis der Lauf der Frist beginnt.

Das Einladungsschreiben und weiterer Schriftwechsel gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein zuletzt schriftlich bekanntgegeben hat.

(5) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragen, dass bestimmte Beschlussgegenstände nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden („Sachantrag“). Der Vorstand prüft und entscheidet, ob der Antrag zugelassen wird. Gegebenenfalls ist mit dem antragstellenden Mitglied Rücksprache zu halten, um den Sachverhalt bzw. den Hintergrund für den Antrag zu klären oder rechtlicher Rat einzuholen. Bei positiver Prüfung ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Geht der Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt („Dringlichkeitsantrag“), beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig über Beschlussgegenstände, die eine gewisse Zeit der Vorbereitung bedürfen, um darüber gewissenhaft abstimmen zu können und die für den Verein von grundlegender Bedeutung sind. Das betrifft insbesondere die Auflistung des Absatzes (6) Buchstabe a) bis i).

(6) Sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich in allen Vereinsangelegenheiten. Ferner übt sie sämtliche sonstigen Rechte aus, die ihr nach den Bedingungen des BGB zustehen.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet des Weiteren über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Aufgaben des Vereins

- c) Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Aufnahme von Darlehen ab 2.000 EUR
- g) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied nach § 5 Absatz (1) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch Vorlage einer Vollmacht an volljährige Dritte übertragbar. Es darf maximal eine Fremdstimme vertreten werden.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§11 Beirat

(1) Der Verein kann bei Bedarf einen Beirat haben, der aus maximal fünf Personen besteht. Die Mitgliedschaft im Beirat ist von der Vereinsmitgliedschaft unabhängig.

(2) Zwei Mitglieder des Schülerparlaments können im Beirat mitarbeiten. Sie werden auf die Obergrenze der Beiratsmitglieder nicht angerechnet.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Barauslagen können erstattet werden.

(5) Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.

(6) Aufgaben und Rechte des Beirats sind u.a.:

- a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen sowie bei der Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- b) Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.
- c) Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§13 Kassenführung

(1) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an das Kinderheim Nesselstraße in Wuppertal Barmen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 15. Januar 1976 errichtet und in das Vereinsregister Wuppertal eingetragen.

Diese Satzung wurde am 24.03.2021 beschlossen.